

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 23	FREITAG, DEN 12. JUNI	2015
Tag	Inhalt	Seite
4. 6. 2015	Verordnung über die Veränderungssperre Lokstedt 17	111
8. 6. 2015	Bekanntmachung einer Entscheidung des Hamburgischen Obergerichtes vom 26. Februar 2014 zu der Verordnung über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 4 vom 12. Februar 2010	113
9. 6. 2015	Verordnung über eine Repräsentativerhebung zur Vorbereitung und zum Vollzug einer Sozialen Erhaltungsverordnung für ein Gebiet im Stadtteil Neustadt	114
10. 6. 2015	Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2015/2016 und das Sommersemester 2016 in den in Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Kapazitätsrechts bezeichneten Studiengängen (Kapazitätsermittlungsverordnung 2015/2016)	117

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die Veränderungssperre Lokstedt 17

Vom 4. Juni 2015

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie abgegrenzte Fläche des Änderungsbereiches (Flurstück 4013 der Gemarkung Lokstedt) für den Bebauungsplan Lokstedt 17 (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317) für zwei Jahre festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

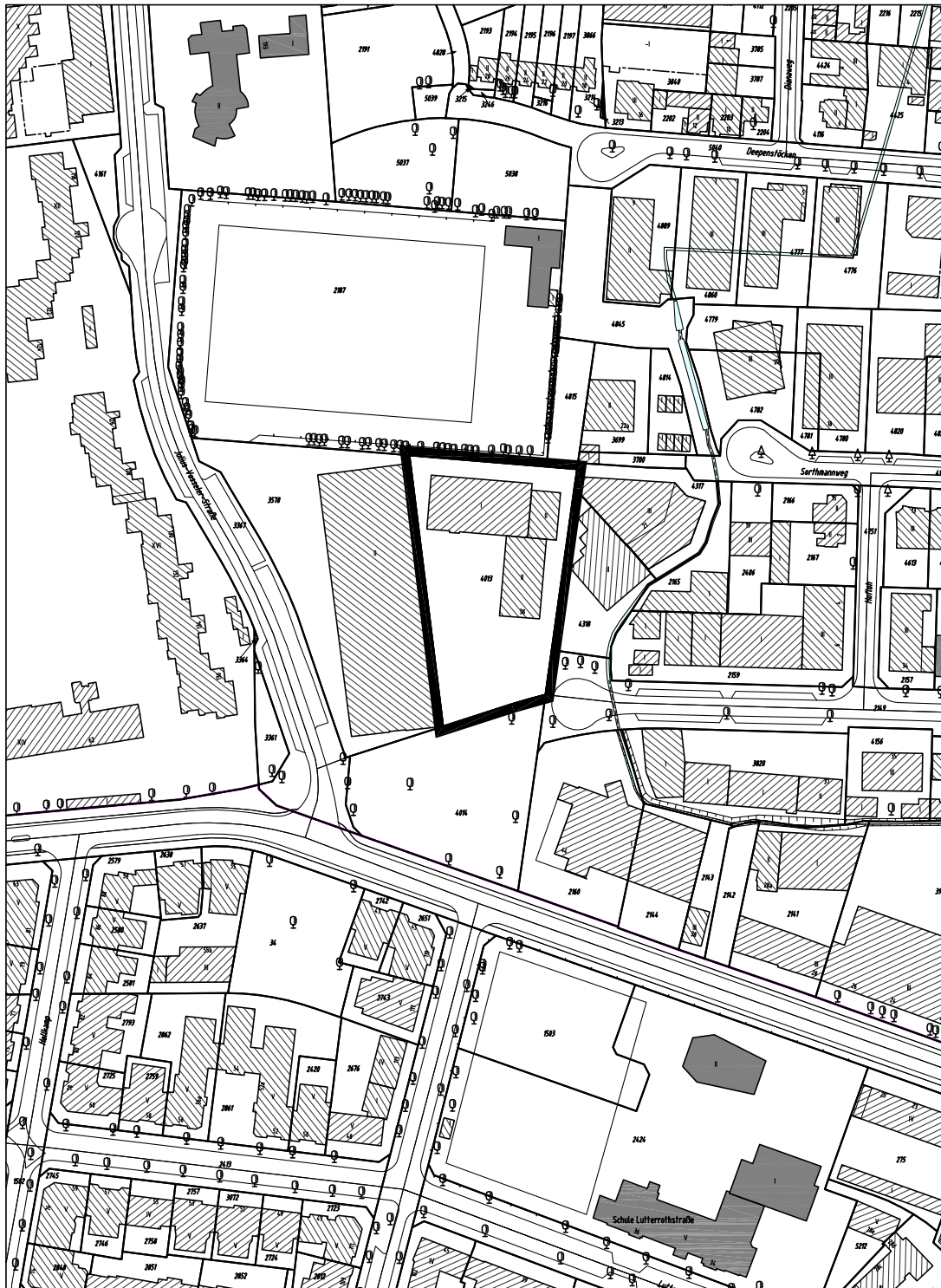
Hamburg, den 4. Juni 2015.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Anlage zur Verordnung über die Veränderungssperre Lokstedt 17



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre



Maßstab 1:2.000

**Bekanntmachung einer Entscheidung
des Hamburgischen Obergerichtes vom 26. Februar 2014
zu der Verordnung über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 4
vom 12. Februar 2010**

Vom 8. Juni 2015

Aus dem Urteil des Hamburgischen Obergerichtes vom 26. Februar 2014 – OVG 2 E 9/10.N, das im Normenkontrollverfahren nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zu der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 4 vom 12. Februar 2010 (HmbGVBl. S. 158) ergangen ist, wird folgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

„In § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 4 vom 12. Februar 2010 (HmbGVBl. S. 158) sind unter „3.“ die Sätze 1, 2 und 3 unwirksam.“

Diese Entscheidung ist nach § 47 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung allgemein verbindlich.

Hamburg, den 8. Juni 2015.

Das Bezirksamt Wandsbek

Verordnung
über eine Repräsentativerhebung zur Vorbereitung und zum Vollzug
einer Sozialen Erhaltungsverordnung
für ein Gebiet im Stadtteil Neustadt

Vom 9. Juni 2015

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), wird verordnet:

§ 1

Anordnung als Landesstatistik

Zur Vorbereitung und zum Vollzug einer Sozialen Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), wird für das aus dem Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtliche, aus zwei Teilbereichen bestehende Gebiet „Nördliche Neustadt/Venusberg“ des Stadtteils Neustadt eine Repräsentativerhebung als Landesstatistik durchgeführt.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

(1) Die Erhebung erstreckt sich auf eine repräsentative Auswahl von mindestens 600 Haushalten aus dem in § 1 bezeichneten Gebiet.

(2) In allen Fällen wird jeweils ein volljähriges Mitglied des Haushaltes und bei Wohngemeinschaften je ein volljähriges Mitglied der Wohngemeinschaft befragt.

§ 3

Erhebungs- und Berichtszeitraum

Die Repräsentativerhebung gemäß § 1 wird vom 1. Oktober 2015 bis zum 31. März 2016 durchgeführt.

§ 4

Erhebungsmethode

Die Erhebung erfolgt durch standardisierte Interviews.

§ 5

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale sind Merkmale der Gebäude, der Wohnungen und der Haushalte zur Erfassung der sozialen Struktur des Gebietes entsprechend der als Anlage 2 beigelegten Liste der Erhebungsmerkmale.

§ 6

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift (Straße, Hausnummer) der aus der Gesamtheit ausgewählten Personen in den Haushalten,
2. Telefonnummer für Kontaktaufnahme.

§ 7

Auskunftspflicht

Bei der Erhebung besteht keine Auskunftspflicht.

§ 8

Durchführung

Die Statistik wird von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt durchgeführt. Sie ist befugt, die zur Befragung gehörenden Arbeiten und die Auswertung des erhobenen Einzeldatenmaterials durch private Dritte durchführen zu lassen. Dabei sind die Vorgaben gemäß § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Statistikgesetzes einzuhalten. Die Ergebnisse der Erhebung können anonymisiert veröffentlicht werden.

§ 9

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 9. Juni 2015.

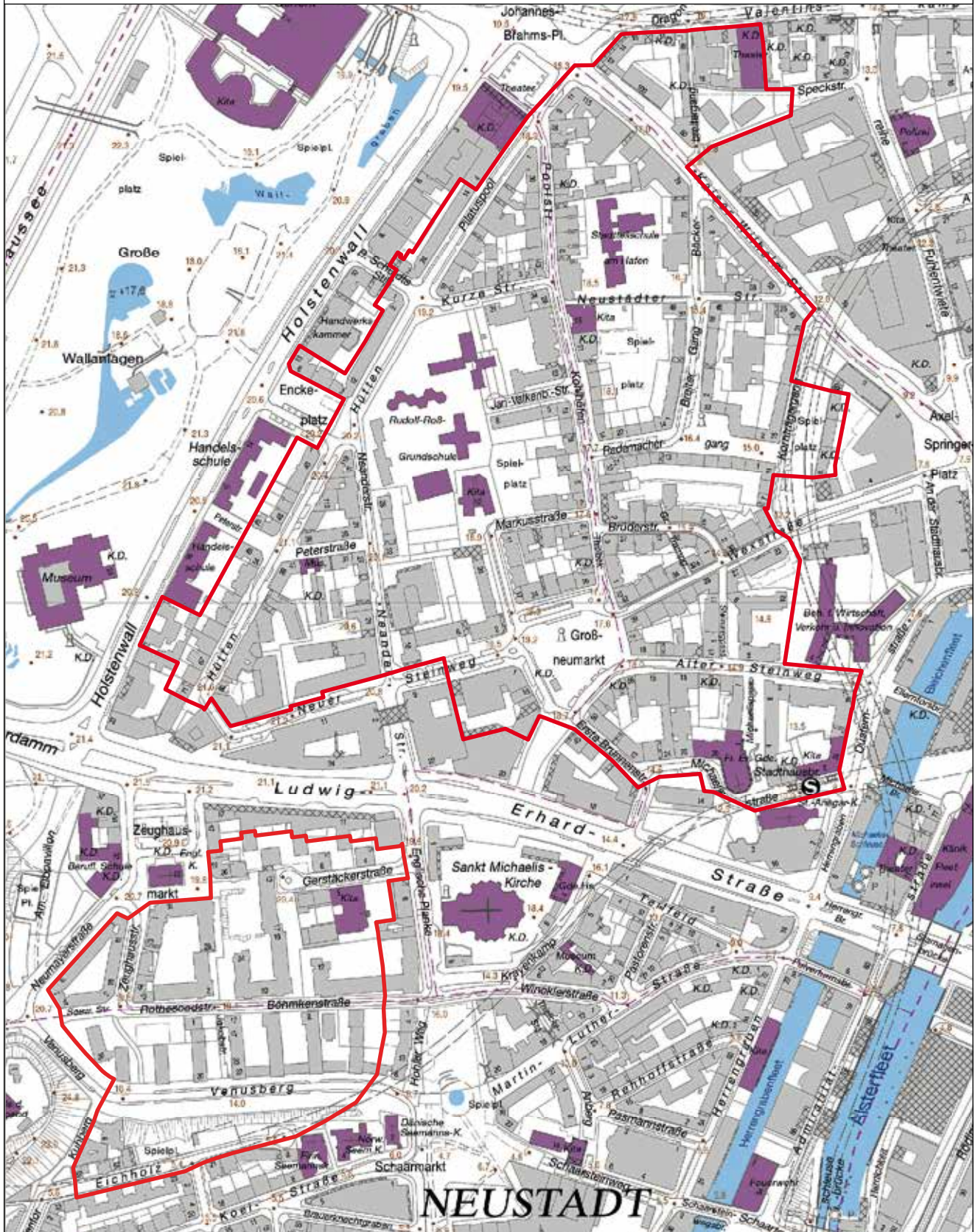
Anlage 1

Übersichtsplan des Untersuchungsgebietes „Nördliche Neustadt/Venusberg“



Gebietsabgrenzung

Maßstab: 1 : 5.000



Kartengrundlage:
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung



Anlage 2

Liste der Erhebungsmerkmale

1.	Gebäude	3.1.1	Anzahl der im Haushalt/in der Wohngemeinschaft lebenden Personen beziehungsweise behinderten Personen
1.1	Baujahr	3.1.2	Lebensalter
1.2	Geschossanzahl	3.1.3	Anzahl der Erwerbstätigen
1.3	Zustand	3.1.4	Beschäftigungsart
1.4	Dachgeschossausbau	3.1.5	Anzahl der nicht Berufstätigen
2.	Wohnung	3.1.6	Bildungsabschluss
2.1	Eigentümerstruktur (städtisch, genossenschaftlich, privat)	3.1.7	Nationalität/Migrationshintergrund
2.2	Nutzungsverhältnis (Mieter/Untermieter/Eigentümer)	3.1.8	Wohlstand
2.3	Wohnfläche	3.1.8.1	Art des Lebensunterhalts
2.4	Zimmeranzahl	3.1.8.2	Einkommenshöhe
2.5	Nutzungsart (Mietwohnung beziehungsweise Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung)	3.1.8.3	PKW-Besitz
2.6	Eigentümerwechsel in den letzten fünf Jahren	3.1.9	Miete
2.6.1	Auswirkungen des Eigentümerwechsels	3.1.9.1	Höhe der Netto-Kaltmiete
2.7	Ausstattung	3.1.9.2	Betriebs-/Nebenkosten
2.7.1	Heizung	3.1.9.3	Zeitpunkt und Grund der letzten Mieterhöhung
2.7.2	Bad	3.1.9.4	Differenz zur Vergleichsmiete
2.7.3	Wasserversorgung	3.1.9.5	Mietbelastung in vom Hundert des Einkommens
2.7.4	Freisitz	3.2	Wohnzufriedenheit/Gebietsbindung
2.7.5	Aufzug	3.2.1	Wohndauer
2.7.6	Sonstiges	3.2.2	Lage der vorherigen Wohnung
2.7.7	allgemeine Bewertung	3.2.3	Zufriedenheit mit der Wohnung
2.7.8	Barrierefreiheit	3.2.4	Zufriedenheit mit der Wohnumfeldqualität
2.8	Modernisierung	3.2.5	Verwurzelung im Stadtteil
2.8.1	Modernisierungsmaßnahmen in den letzten fünf Jahren	3.2.6	im Hause oder in der Nähe ausgeübte Tätigkeiten
2.8.2	Art der Modernisierung	3.2.7	Entfernung zum Arbeitsplatz
2.8.3	geplante Modernisierungen	3.2.8	Nutzung öffentlicher Einrichtungen im Gebiet
2.8.4	Umlegung Modernisierungskosten auf die Miete	3.2.9	Nutzung privater Einrichtungen im Gebiet
3.	Haushalt/Wohngemeinschaft	3.3	Veränderungsabsichten/Mobilität
3.1	Sozialstruktur	3.3.1	Umzugsabsichten
		3.3.2	Umzugsgründe
		3.3.3	Umzugsziel

Verordnung
über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte
und die Festsetzung von Zulassungszahlen
für das Wintersemester 2015/2016 und das Sommersemester 2016
in den in Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Kapazitätsrechts
bezeichneten Studiengängen
(Kapazitätsermittlungsverordnung 2015/2016)

Vom 10. Juni 2015

Auf Grund von Artikel 9 Absatz 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Kapazitätsrechts vom 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99), geändert am 15. Mai 2015 (HmbGVBl. S. 97), in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389, 398), sowie Nummer 2 des Einzigen Paragraphen der Verordnung zur Weiterübertragung der Verordnungsermächtigung nach Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Kapazitätsrechts vom 2. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 103), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Ermittlung der Aufnahmekapazitäten und die Festsetzung der Zulassungszahlen für das Wintersemester 2015/2016 und das Sommersemester 2016 erfolgen in den in Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Kapazitätsrechts bezeichneten Studiengängen nach den Bestimmungen der Kapazitätsverordnung (KapVO) vom 14. Februar 1994

(HmbGVBl. S. 35) in der am 31. März 2014 geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Dabei sind in den in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Studiengängen die dort jeweils bezeichneten Curricularnormwerte zu Grunde zu legen. In den anderen Studiengängen sind die Curricularnormwerte zu Grunde zu legen, die in Anlage 2 KapVO in der am 31. März 2014 geltenden Fassung aufgeführt sind oder gemäß § 13 Absatz 3 KapVO festgelegt wurden.

Hamburg, den 10. Juni 2015.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Anlage

laufende Nummer	Studiengang	Curricularnormwert
1	An der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg: Bachelorstudiengänge:	
1.1	Bekleidung – Technik und Management	5,69
1.2	Fahrzeugbau	5,56
1.3	Flugzeugbau	5,54
1.4	Gefahrenabwehr/Hazard Control	5,25
1.5	Medizintechnik/Biomedical Engineering	5,60
1.6	Interdisziplinäre Gesundheitsversorgung und Management	4,08
1.7	Rettungsingenieurwesen/Rescue Engineering	5,25
1.8	Umwelttechnik	5,71
1.9	Verfahrenstechnik	5,53
	Masterstudiengänge:	
1.10	Fahrzeugbau	2,73
1.11	Flugzeugbau	2,56
1.12	Medizintechnik/Biomedical Engineering	2,73
1.13	Renewable Energy Systems	2,76

